



# Montessori-Schule Niederseeon e.V.

## Satzung

### **Präambel**

Der Montessori-Schule Niederseeon e. V. ist Mitglied im Montessori Landesverband Bayern e. V. Der Montessori Landesverband Bayern e. V. hat qualitative Leitlinien, insbesondere zur Pädagogik und deren Umsetzung, aber auch zu Kommunikation und Kooperation erarbeitet und diese in einer Mitgliederversammlung als verbindlich für seine Mitglieder und Mitgliedseinrichtungen beschlossen. Für den Montessori-Schule Niederseeon e. V. sind die als verbindlich verabschiedeten Dokumente, das gemeinsame Schulkonzept, die Informationen zum Entwicklungs- und Lernprozess sowie die Qualitätsstandards, Ziele, die es zu erreichen gilt. So wie die pädagogischen Ziele im Umgang mit den Kindern Handlungsrichtlinie sind, ist im Umgang miteinander das Fünf-Säulen-Modell für Kommunikation und Kooperation im Schulalltag die Handlungsrichtlinie.

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Montessori-Schule Niederseeon e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Niederseeon 10, 85665 Moosach. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Er wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. den Aufbau und das Betreiben von pädagogischen Einrichtungen nach den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik
  - b. die Beteiligung an Trägern, die pädagogische Einrichtungen nach den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik betreiben
  - c. die Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung
  - d. die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, die die Kenntnisse der Montessori-Pädagogik erweitern und oder vertiefen.

Die Gründung und der Betrieb von neuen pädagogischen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Montessori-Förderverein Niederseeon e. V.

2. Der Verein verfolgt diesen Zweck auf der Grundlage des Bekenntnisses aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
3. Der Verein bekennt sich insbesondere zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und tritt rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fern sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteile, Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen und Mitgliedsbeiträge zurück.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Angefallene Kosten, die im Interesse des Vereins entstanden sind, können erstattet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

#### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.1 Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen nach der Vollendung des 18. Lebensjahrs sein, die den Vereinszweck anerkennen und in besonderer Weise fördern wollen.
- 1.2 Die Mitgliedschaft entsteht auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme in den Verein. Der Antrag muss den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- 1.3 Über die Aufnahme soll der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung und spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags entscheiden. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller in Textform bekannt zu geben. Die Entscheidung gilt dem Antragsteller als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.

Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

#### **2. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 2.1 Die Mitgliedschaft endet durch
  - Entfallen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft,
  - Tod des Mitglieds,
  - Austritt des Mitglieds oder
  - Ausschluss des Mitglieds.

- 2.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt wird mit Zugang wirksam.
- 2.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands durch Streichung von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags länger als ein Jahr in Verzug ist. Mit der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen und dem Mitglied eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf die Streichung erfolgt, wenn die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Für die Mahnungen gilt die Textform. Eine gesonderte Mitteilung über die Streichung findet nicht statt. Mahnungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.
- 2.4 Ein Mitglied kann, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, die Grundsätze des Vereins beharrlich missachtet oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Aufsichtsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied verfassungsfeindliche, politisch extreme, rassistische, fremdenfeindliche oder die Freiheit des Einzelnen missachtende politische oder religiöse Gruppierungen unterstützt oder dort Mitglied ist bzw. solche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins kundtut.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Aufsichtsrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Aufsichtsratssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Aufsichtsrats steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses einzulegen.

Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ab dem Beschluss des Aufsichtsrats über den Ausschluss ruhen die Mitgliederrechte und -pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds so, wie wenn es schon ausgeschieden wäre.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Aufsichtsrat und
- der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

### **1. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht Aufsichtsrat oder Vorstand zuständig sind,
- Wahl der von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden vier Mitglieder des Aufsichtsrats,
- Bestimmung und Beauftragung der Rechnungsprüfer,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die pädagogischen Grundsätze der Einrichtungen des Vereins. Die anderen Säulen der Einrichtungen, insbesondere die Lehrer-, Eltern-, sonstigen Mitarbeiter- und Schülervertreter, sind an der Entwicklung zu den pädagogischen Grundsätzen zu beteiligen. Über Änderungen der pädagogischen Grundlagen, die der Gesetzgeber vorgibt, soll der Vorstand einen Änderungsvorschlag machen und der nächsten Mitgliederversammlung zum Beschluss vorlegen.
- Entscheidung über Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Willenserklärungen, sofern dies gesetzlich oder nach dieser Satzung erforderlich ist,
- Entscheidung über die Beteiligung des Vereins an Gesellschaften,
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und
- Berufungsentscheidung über Ausschluss von Mitgliedern.

1.2 In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **2. Einberufung der Mitgliederversammlung**

2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie hat stets außerhalb der im Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien stattzufinden.

2.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Einzuladen sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Frist wird durch die für den Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien gehemmt.

Ist Gegenstand der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung, muss die Ladung die Satzungsänderung mit Begründung enthalten.

2.3 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.

2.4 Anträge von Mitgliedern können bis zwei Wochen vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Anträge auf Satzungsänderung von Mitgliedern müssen die Satzungsänderung mit Begründung enthalten. Ordnungs- und fristgemäße Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderung müssen vom Vorstand unverzüglich an die Mitglieder weitergeleitet werden. Für die Form der Weiterleitung und den Zugang gelten die Regelungen in Nr. 2.2 bis Nr. 2.3 entsprechend.

2.5 Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Dringlichkeitsanträge zulassen.

## **3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

3.1 Die Mitgliederversammlung wird von einem Aufsichtsratsmitglied, bei Uneinigkeit des Aufsichtsrats vom Sprecher des Aufsichtsrats geleitet. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung kann auch eine vom Leiter zugelassene andere Person, auch ein Nichtmitglied, zum Leiter bestimmen.

3.2 Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3.3 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Etwas anderes gilt nur bei Satzungsänderungen. Bei Satzungsänderungen setzt die Beschlussfähigkeit voraus, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Hierfür gelten Nr. 2.1 bis 2.3 entsprechend. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht Vereinsmitglieder sind und auch nicht gesetzliche Vertreter von Vereinsmitgliedern sind, haben ebenfalls kein Stimmrecht, können jedoch mit beraten.

- 3.5 Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3.6 Bei Satzungsänderungen ist abweichend von Nr. 3.5 eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

#### **4. Wahl des Aufsichtsrats**

Bei der Wahl des Aufsichtsrats hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, die er alle abgeben kann, aber nicht muss.

Eine Stimmhäufung, also die Abgabe mehrerer Stimmen durch ein Mitglied auf einen Kandidaten, ist unzulässig.

Gewählt sind die Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen und von mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder gewählt worden sind. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch hier Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Soweit damit die Anforderungen an die Qualifikation der Kandidaten (höchstens zwei Nichtmitglieder) nicht erfüllt sind, ist als letzter der Kandidat gewählt, durch den die Voraussetzungen erfüllt werden und der zugleich in der Stimmenrangfolge dem vorletzt Gewählten von der Anzahl der Stimmen am nächsten steht.

#### **5. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 5.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn

- das Vereinsinteresse es erfordert,
- mindestens zwei Vorstände dies beschließen,
- der Aufsichtsrat dies mit mindestens zwei seiner Mitglieder beschließt,
- der Aufsichtsrat die Freistellung oder Abberufung mindestens eines Vorstandsmitglieds veranlasst hat oder
- mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangt.

- 5.2 Die Regelungen in Nrn. 1. – 3. gelten entsprechend.

## § 8 Aufsichtsrat

### 1. Zusammensetzung, Verfahren

- 1.1 Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen bis zu zwei nicht zugleich Mitglieder des Vereins sein können. Im Aufsichtsrat soll ökonomisch/betriebswirtschaftlicher, pädagogischer und unternehmerischer Sachverstand vertreten sein.
- 1.2 Vier Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Ein weiteres Aufsichtsratsmitglied wird von den pädagogischen Beschäftigten der Einrichtungen des Vereins aus ihren Reihen bestimmt. Wird von den pädagogischen Beschäftigten kein Mitglied bestimmt, gilt der von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsrat als vollständig besetzt.

Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglied eines Schulleitungsteams sein.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Die Wiederwahl bzw. Wiederbestimmung ist zulässig.

- 1.3 Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Aufsichtsratsmitglieder einzeln oder insgesamt abberufen. Im ersten Fall wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger bis zum Ende der laufenden Amtszeit, im zweiten Fall wählt die Mitgliederversammlung alle von ihr zu bestimmenden vier Mitglieder des Aufsichtsrats neu.

Die pädagogischen Beschäftigten können das von ihnen bestimmte Aufsichtsratsmitglied ebenfalls abberufen. Die Bestimmungen dieser Vorschrift gelten insoweit entsprechend.

- 1.4 Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus oder sind die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr mit Nr. 1.1 Abs. 1 Satz 1 vereinbar, wählt der Aufsichtsrat bis zur Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Das auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählte Nachfolgemitglied wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 1.5 Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.

Für Willenserklärungen, Vollzug von Beschlüssen, also z. B. gegenüber den Vorstandsmitgliedern, sowie sonstigen Rechtshandlungen nach außen, also gegenüber anderen Vereinsorganen oder gegenüber Dritten, z. B. beim Abschluss des Anstellungsvertrages mit einem Mitglied des Vorstands, wird der Aufsichtsrat von seinem Sprecher oder von dessen Stellvertreter je einzeln vertreten (besondere Vertreter nach § 30 BGB).

Der Stellvertreter soll nur bei Verhinderung des Sprechers tätig werden und handeln.

- 1.6 Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden. Die Sitzungen werden vom Sprecher oder seinem Stellvertreter in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag an die letzte bekannte Adresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.

Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Sprecher verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Aufsichtsratsmitglieder, die die Einberufung des Aufsichtsrats verlangt haben, berechtigt, selbst den Aufsichtsrat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Aufsichtsrats zu verständigen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands von der Teilnahme an der Sitzung auszuschließen.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Sprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Aufsichtsratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Aufsichtsrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Sprechers zweifach gewichtet.

Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung unverzüglich einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist in diesem Fall beträgt abweichend von Nr. 1.6 Abs. 1 Satz 2 eine Woche.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

- 1.7 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des gesetzlich höchstzulässigen Ehrenamtsfreibetrags.

## **2. Aufgaben des Aufsichtsrats**

### **2.1 Aufgaben des Aufsichtsrats sind,**

- Bestimmung der Anzahl der Vorstände,
- Beratung, Überwachung und Begleitung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
- Anstoß der Weiterentwicklung von Konzepten für die Grundsatzthemen Finanzen, Pädagogik und Strategie,
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
- Entscheidung über Rechtsgeschäfte des Vorstands gem. § 9 Nr. 2.1 Abs. 2,



- Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Abschluss und Beendigung von deren Dienstverträgen und Festlegung von deren Gehältern,
  - Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden,
  - Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage grundlegend beeinflussen,
  - Unterrichtung der Mitgliederversammlung über die Entwicklung der pädagogischen Einrichtungen,
  - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands und
  - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern nach Anhörung gemäß § 4 Nr. 2.4.
- 2.2 Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft. Er ist nicht befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen.
- Der Aufsichtsrat soll sich mit den Vertretern der fünf Säulen ins Benehmen setzen.
- 2.3 Von der Beschlussfassung über die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Abschluss und Beendigung von deren Dienstverträgen und Festlegung von deren Gehältern ist das von den pädagogischen Beschäftigten bestimmte Aufsichtsratsmitglied ausgeschlossen.

## **§ 9 Vorstand**

### **1. Zusammensetzung, Verfahren**

- 1.1 Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens zwei, höchstens drei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.
- 1.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied des Vorstands aus, erfolgt eine unverzügliche Nachbestellung durch den Aufsichtsrat.
- Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
- Die Wiederbestellung ist zulässig. Im Fall der Wiederbestellung verlängert sich die Amtszeit auf drei Jahre.
- 1.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Aufgaben eines Schulleitungsteams. Der Vorstand bezieht das Schulleitungsteam bei der Entscheidungsfindung in pädagogischen Fragen mit ein, hat aber die alleinige Entscheidungskompetenz.

- 1.4 Ein Vorstandsmitglied soll zugleich Mitglied im Vorstand des Montessori-Förderverein Niederseeon e. V. sein.

## 2. Aufgaben, Kompetenzen

- 2.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte zur Aufnahme von Darlehen, dem Abschluss von Bürgschaften von mehr als 30.000,00 EUR im Einzelfall bzw. von mehr als 200.000,00 EUR im Geschäftsjahr insgesamt sowie zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Vorverträgen sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung (vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung) des Aufsichtsrats hierzu schriftlich erteilt ist.

- 2.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats fallen. Insbesondere ist er für die konzeptionelle Weiterentwicklung und zu deren Umsetzung innerhalb der Einrichtungen des Vereins verpflichtet. Die konzeptionelle Ausrichtung der Schule ist in Zusammenarbeit mit allen Säulen weiterzuentwickeln.

Bei vereinspolitischen Aussagen und Handlungen hat er sich an den Grundsatzaussagen der Mitgliederversammlung zu orientieren.

Im Übrigen hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
  - Einberufung der Mitgliederversammlungen,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
  - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
  - Leitung des Schulbetriebs und sonstiger Einrichtungen,
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Fall des Beitragsverzugs (§ 5 Nr. 2.3).
- 2.3 Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Vereins und seiner Einrichtungen.
- 2.4 Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat vierteljährlich einen Rechenschaftsbericht und die zwischenzeitlich gefassten Beschlüsse vor.

Der Vorstand ist darüber hinaus gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat zur uneingeschränkten Information verpflichtet.

- 2.5 Bei allen wesentlichen Angelegenheiten ist der Vorstand verpflichtet, die Meinung des Aufsichtsrats einzuholen. Der Vorstand übermittelt dem Aufsichtsrat die von den Vertretern der anderen Säulen der Einrichtungen, der Lehrer, Eltern, sonstigen Mitarbeitern und Schülern vorgebrachte Stellungnahmen.

## **§ 10 Allgemeine Verfahrensregeln für Organe und Gremien**

Soweit nicht abweichend geregelt, gelten folgende allgemeine Verfahrensregeln für alle Organe und Gremien des Vereins:

1. Über die Sitzungen und die Beschlüsse jedes Organs und Gremiums des Vereins muss ein Protokoll geführt werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben sein. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des jeweiligen Organs und Gremiums innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in Textform zugesandt.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder des Gremiums oder Organs, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln. Auf Antrag eines stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim zu wählen.
3. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet, gelten also als nicht vertretene Stimmen.
4. Die Sitzungen der Gremien und Organe des Vereins sind nicht öffentlich.

Die Versammlungsleitung kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt das jeweilige Organ oder Gremium.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung hat zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Prüfer berichten der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder des Vereins erfolgen.
2. Erscheinen weniger als Dreiviertel der Mitglieder, so wird eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins einberufen, die mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheidet.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigenden Zweckes fällt das Vermögen dem Montessori-Förderverein Niederseeon e. V. oder dessen Nachfolger oder der Montessori Zentrum München gemeinnützige GmbH oder deren Nachfolgerin zu oder an eine im Sinne des § 2 arbeitende, als gemeinnützig anerkannte Einrichtung, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist. Der Montessori-Förderverein Niederseeon e. V., dessen Nachfolger, die Montessori Zentrum München gemeinnützige GmbH oder deren Nachfolgerin oder die bestimmte Einrichtung hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**Stand: 27.07.2016**